



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Hauptverwaltung
Az:
Datum: 04.06.2024

2024/133

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2024	
Rat der Stadt	20.06.2024	

Betreff

Wiederwahl der Ersten Beigeordneten Frau Regina Kleff

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Wiederwahl der Ersten Beigeordneten Frau Regina Kleff mit Wirkung vom 01.11.2024 für die Dauer von acht Jahren unter Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 3 Landesbesoldungsgesetz NRW.

K r a v a n j a
Bürgermeister

Sachverhalt

Die Wahlzeit der Ersten Beigeordneten Frau Regina Kleff endet mit Ablauf des 31.10.2024. Die Wahlbeamtin hat erklärt, im Falle der Wiederwahl diese anzunehmen.

Nach § 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darf die Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Bei einer Wiederwahl kann von der sonst vorgeschriebenen Ausschreibung abgesehen werden.

Die Beigeordneten werden vom Rat der Stadt für die Dauer von acht Jahren gewählt. Über die Wiederwahl entscheidet der Rat der Stadt durch Abstimmung nach § 50 Abs. 2 GO NRW.

Die Ernennungsurkunde darf einer kommunalen Wahlbeamtin erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung, aufgrund der dafür geltenden Vorschriften durch die Aufsichtsbehörde nicht beanstandet worden ist.

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung – IngrVO) sind die Beigeordneten, die zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters bestellt worden sind bei einer Einwohnerzahl zwischen 60.001 und 100.000 in Besoldungsgruppe B 3/ B 4 Landesbesoldungsgesetz einzugruppieren.

Frau Erste Beigeordnete Regina Kleff wurde durch Beschluss des Rates der Stadt vom 24.02.2022 in Verbindung mit dem Inkrafttreten der Änderung der Hauptsatzung zum 02.03.2022 zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters bestellt. Gemeinden dürfen nach § 2 Abs. 4 IngrVO die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt nur in Anspruch nehmen, wenn die Wahlbeamtin in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem sie eine ganze Amtszeit abgeleistet hat. Eine ganze Amtszeit hat Frau Kleff als Erste Beigeordnete bisher noch nicht abgeleistet, sodass wie bisher eine Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B 3 vorzunehmen ist.